

# **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Zierenberg (Benutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 32 G vom 05.10.2021, BGBl. I 4607) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg am 14.11.2022 folgendes beschlossen:

## **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Stadt Zierenberg unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

In der Tageseinrichtung für Kinder in Zierenberg werden Kinder vom vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Schuleintritt und in den Tageseinrichtungen in Burghasungen und Oberelsungen Kinder vom vollendeten 22. Lebensmonat bis zum Schuleintritt grundsätzlich in altersgemischten Gruppen betreut.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Zierenberg verfügen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept, es wird bei Bedarf fortgeschrieben.

## **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Zierenberg ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben, vom vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Schuleintritt offen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch gegen die Stadt Zierenberg auf Aufnahme eines Kindes in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

## **§ 4 Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung an. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.

## **§ 5 Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung gemäß dem Alter des Kindes. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an dauerhaften ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 6 Betreuungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 16.30 Uhr (Halbtagsbetreuung mit flexiblen Abholzeiten)

und von 07:00 Uhr bis 16.30 Uhr (Ganztagsbetreuung)

Kindertageseinrichtung Burghausungen Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Halbtagsbetreuung mit flexiblen Abholzeiten)

Kindertageseinrichtung Oberelsungen Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Halbtagsbetreuung mit flexiblen Abholzeiten)

Die flexiblen Abholzeiten werden ab 13:30 Uhr in Modulen von jeweils 90 Minuten angeboten. Die Inanspruchnahme kann auch nur an bestimmten Tagen erfolgen. Im Falle des Wechsels der flexiblen Abholzeiten ist spätestens bis zum letzten Öffnungstag eines Monats die beabsichtigte Inanspruchnahme für den Folgemonat mitzuteilen.

Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung des Kindes zwischen einer fünftägigen Betreuung pro Woche und einer dreitägigen Betreuung pro Woche zu wählen. Bei einer dreitägigen Betreuung pro Woche sind die betreuungsfreien Wochentage bei der Anmeldung festzulegen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Halbtagsbetreuung mit Modulen werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für bis zu 3 Wochen,
  - b) während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen bis zu 2 Wochen,
  - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung im Zierenberger Stadtanzeiger, auf der Homepage der Stadt Zierenberg und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

## **§ 7 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

- (2) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

### **§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kinder sollen in der Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich bis spätestens 09:00 Uhr innerhalb der angegebenen Betreuungszeit in der Einrichtung anwesend sein.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 09.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben diese Satzungsbestimmungen und die Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

### **§ 9 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

### **§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 11 Kostenbeiträge**

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 12 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so kann der Magistrat der Stadt Zierenberg das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.

## **§ 13 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung oder für anderweitig gesetzlich vorgeschriebene Meldepflichten erforderlichen Daten oder
  - b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen des Kindes aus der Kindertageseinrichtung, soweit nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen gelten. 1)
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Zierenberg vom 01.08.2018 außer Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Zierenberg, den 15.11.2022

Der Magistrat der Stadt Zierenberg

  
Bürgermeister



1) Beisp.§ 47 SGB VIII, Jugendhilfestatistik